

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 100.

Sonnabend den 10. April.

1869.

Wegen der Messe

ist unsere Expedition

morgen Sonntag Vormittag bis 12 Uhr

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Jeder hier auftreffende Fremde ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage Vormittags von seinem Wirth bei unserm Fremden-Bureau anzumelden. — Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufzuhalten, haben Anmeldescheine zu lösen. Bernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 5 Thalern oder verhältnismäßigem Gefängnis geahndet.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Die Ersteher von Hölzern in den städtischen Forsten werden hierdurch aufgefordert, ungesäumt die erstandenen Hölzer nach erfolgter Bezahlung des Kaufpreises abzufahren, widrigensfalls wir gegen die Säumigen den Auctionsbedingungen gemäß vorgehen werden. — Leipzig, am 3. April 1869.

Gleichmäßige Notirungen an den deutschen Productenbörsen.

— 1. Leipzig, 3. April. Ueber die Berliner Commissionsberathungen behufs gleichmäßiger Regulirung der Usancen an den deutschen Productenbörsen hat der Abgeordnete der Handelskammer zu Leipzig Herr Paul Bassenge folgenden Bericht erstattet:

Der bleibende Ausschuss des Deutschen Handelstags berieh am 16. und 17. c. in Berlin über Einführung gleicher Notirung für Producte, namentlich Getreide und Spiritus, an den Börsen des Zollvereins. An die einzelnen Handelskammern und Corporationen war Einladung ergangen, sich bei dieser Berathung noch besonders durch Abgeordnete vertreten zu lassen, und dieser Einladung war entsprochen von Berlin, Stettin, Danzig, Königsberg, Elbing, Halle, Magdeburg, Lübeck und Leipzig.

Der Berathung zur Grunde gelegt wurden der gedruckte Bericht des Secretairs, in welchem die Gutachten der einzelnen Plätze zusammengestellt und mit beurtheilenden, nach Ansicht mehrerer Mitglieder des Vorstandes nicht allenthalben zutreffenden Bemerkungen begleitet waren, sowie die mündlichen Vorträge der vom bleibenden Ausschuss bestellten Berichterstatter, Herren Commerzienrath Stephan von Königsberg, Commerzienrath Stahlberg von Stettin und Dr. Meyer von Breslau.

I.

Ueber Notirung von Getreide kam nach längerer Berathung eine Einigung zu Stande. Die Versammlung entschied sich dafür, daß vom 1. Januar 1870 ab Getreide und Hülsenfrüchte aller Art nach der Einheit von 1000 Kilogrammen oder 2000 Zollpfund netto, seine Sämereien und Mehl aber nach der Einheit von 100 Kilogrammen oder 200 Zollpfund netto notirt werden mögen. Dies entspricht — was Getreide ic. anlangt — dem Vorschlage, wie er von Leipzig, übereinstimmend mit Berlin, gestellt war; für seine Sämereien und Mehl war diesbezüglich ein bestimmter Vorschlag nicht gestellt, sondern nur die Ansicht ausgesprochen, daß es vorläufig bei der zeitheißen Notirung nach 100 Zollpfund bleiben könne; danach fand es der Unterzeichnete unbedenklich, auch für Leipzig dem Vorschlage, nach 100 Kilogrammen zu notiren, beizustimmen, da diese Einheit dem künftigen Gewichtssystem besser ent-

spricht und außerdem gegenüber der Ansicht auf allseitige Ueber einsicht auf untergeordnete Bedenken wohl zu verzichten war. Bei dieser Verhandlung kam ein Punct zur Sprache, der in den eingelaufenen Gutachten, auch dem Leipziger, unberührt war, nämlich die Bestimmung eines allgemeinen Qualitätsmessers für Getreide. Zeither dient dazu das specifische Gewicht von 1 preußischen Scheffelmaß; man bezeichnete es als wünschenswert, daß vom 1. Januar 1860 ab das Maß von 80 Litres, der sogenannte Neuschefel, zu Grunde gelegt, daß jedoch — bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Usancen in Bezug auf Festsetzung und Ermittelung des specifischen Gewichts — es auch ferner den örtlichen Verhältnissen überlassen bleibe, hierüber Bestimmungen zu treffen.

II.

Nicht zur Einigung kam die Versammlung in Bezug auf Notirung von Spiritus. Die Ansichten standen sich hier von Anfang scharf entgegen und wurden durch die Berathung nicht näher gebracht.

Jetzt wird, nach einer erst vor 8 Jahren getroffenen Ueber einsicht, Spiritus gehandelt und notirt nicht nach Gewicht, sondern nach Maß und nach dem reinen Alkoholgehalt, und zwar nach der Einheit von 100 Quart und dem bestimmten Gehaltsatz von 80 % reinem Alkohol nach Tralles. Von denjenigen Plätzen, die am stärksten beim Spiritushandel betheiligt sind, und auch von Leipzig war es als wünschenswert bezeichnet, diese Notirung nach Maß auch ferner beizubehalten, mindestens für solange, bis ein zuverlässiges Gewichtsalcoholometer, an dem es zur Zeit noch fehlt, hergestellt sei und bis genügende Erfahrungen darüber vorlägen, wie sich das starke Aufsaugen des Spiritus durch die Wandungen der Gebinde und dadurch die Veränderlichkeit der Tare sicher vermeiden lasse.

Andere Plätze, sowie namentlich auch zwei Landwirthe, die der bleibende Ausschuss als Sachverständige beigezogen hatte, sprachen sich für Notirung nach Gewicht und Gewichtsprozenten des Alkoholgehaltes aus, und ihre Ansicht erlangte der Zahl nach die Majorität (9 gegen 7).

Nach der Bedeutung der Plätze für den Spiritushandel aber möchte anzunehmen sein, daß ein Versuch, gegen die bestimmte Ansicht der Minorität eine neue Notirung einzuführen, kaum Erfolg haben würde, wenn er überhaupt gemacht werden soll, und